

VERTRAG

Zwischen dem Kreis Unna, Friedrich Ebert-Straße 7, 59425 Unna
(vertreten durch den Landrat)

der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte
(vertreten durch den Bürgermeister)

und

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
(vertreten durch den Vorstand)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Verbraucherberatung

1. Die Verbraucherzentrale NRW (im Folgenden VZ genannt) betreibt im Kreis Unna (im folgenden Kreis genannt) in der Stadt Schwerte (im Folgenden Stadt genannt) eine Beratungsstelle für Verbraucher:innen (im Folgenden VB genannt).

§ 2

Aufgaben

1. Die VB hält für die Verbraucher:innen ein Informations- und Beratungsangebot im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der VZ bereit. Die zurzeit gültige Satzung der VZ ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.
2. Die VB hat insbesondere die Aufgabe, die Allgemeinheit und Einzelpersonen sachlich, unabhängig und anbieterneutral über alle die Verbraucher:innen und deren Haushalt betreffenden Fragen möglichst umfassend zu informieren und zu beraten.

Dazu gehören u. a.:

- Aufklärung über Verbraucherrechte, Rechtsberatung sowie außergerichtliche Rechtsvertretung im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes,
- Beratung, präventive Information sowie Aktionen zu Geld- und Kreditproblemen sowie zur Vermeidung von Überschuldung,
- Information vor dem Kauf langlebiger Gebrauchsgüter, auch unter Umweltgesichtspunkten,
- Lokale Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zu Verbraucherfragen,

- Bereitstellung von Ratgebern und anderen Informationsschriften.
3. Bei Anbietern und deren Verbänden, bei Behörden und politischen Gremien setzt sich die VB im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Verbraucherinteressen ein.
 4. Neben der in diesem Vertrag geregelten Allgemeinen Verbraucherberatung bietet die VB weitere Spezialberatungen an. Diese werden entweder mit öffentlichen Mitteln (z. B. Energieberatung im Rahmen einer Bundesförderung) oder von den ratsuchenden Verbraucher:innen durch Erhebung eines Kosten deckenden Entgeltes Beratungsangebote im Themenfeld Finanzdienstleistungen)finanziert. Diese Spezialberatungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3

Betrieb

1. Die VB ist an mindestens vier Werktagen je Woche geöffnet, zurzeit im Regelfall 25 Stunden.
2. Eine Schließung der VB an Öffnungstagen soll nach Möglichkeit vermieden werden.
3. Bei Abwesenheit der Beratungskräfte wegen Urlaub, Fortbildung, Krankheit und in vergleichbaren Fällen werden diese durch fachtypisch qualifizierte Aushilfen vertreten.
4. Im Laufe des Jahres 2024 ist eine Umstellung der Zugangsstruktur gemäß dem in Anlage 2 beigefügten landeseinheitlichen Konzept geplant. Der genaue Umstellungszeitpunkt wird in Absprache mit Stadt und Kreis festgelegt. Bis zum Umstellungszeitpunkt gelten die Zugangsregelungen gemäß Absatz 1 weiter fort.

§ 4

Kooperation

1. Kreis, Stadt und VB werden eine enge Zusammenarbeit zum Wohle der Bürger:innen pflegen. Die VB informiert Kreis und Stadt regelmäßig über Erfahrungen aus der Verbraucherberatung, insbesondere in ihrem Jahresbericht. Sie stellt ihre Arbeit bei Bedarf in Ausschüssen bzw. sonstigen Gremien vor.
2. Der Kreis und die Stadt können der VB Vorschläge und Anregungen unterbreiten, die durch die VZ geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

§ 5

Personalwesen

1. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden folgende Personalstellen vereinbart:
 - eine Leitungsstelle der VB (Entgeltgruppe 10 TV-L)
(FH-/Diplom-/Bachelor-/Master-Ökotropholog:in, Wirtschaftsjurist:in oder anderer geeigneter Studiengang),

- eine 0,5 Beratungskraftstelle (Entgeltgruppe 9b TV-L) (FH-/Diplom-/Bachelor-/Master-Ökotropholog:in, Wirtschaftsjurist:in oder anderer geeigneter Studiengang),
 - eine 0,5 Büroassistentenstelle (Entgeltgruppe 5/6 TV-L),
 - eine:n Rechtsanwält:in (Tätigkeit auf Basis eines Honorarvertrages), bis zu drei Stunden je Woche (bedarfsabhängig schwankend im Jahresverlauf)
 - nach Bedarf Aushilfen gemäß § 3 Abs. 3.
2. Darüber hinaus bietet die VZ im Rahmen ihrer Möglichkeiten bezahlte Praktika (maximal über 3 Monate pro Jahr) an.
 3. Arbeitgeber der festangestellten Mitarbeiter:innen und der Aushilfen ist die VZ. Vorgesetzte der Beratungsstellenleitung ist die zuständige Regionalleitung.
 4. Den Arbeitsverhältnissen für die festangestellten Mitarbeiter:innen und Aushilfen liegt der MTV Ang-AGV/VI/VZ in Verbindung mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

§ 6

Fachliche Unterstützung

1. Die Fachbereiche der VZ unterstützen die VB
 - durch gezielte Einarbeitung und ständige, umfassende Weiterbildung,
 - durch Arbeitskonzepte, fachliche Anleitung und Beratung (z. B. bei komplexen Verbraucherproblemen),
 - durch regelmäßig aktualisierte Arbeitsunterlagen, Beratungsmaterialien und Eilinformationen,
 - durch Organisations- und Planungshilfen und durch professionell aufbereitete Materialien zur Durchführung von Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7

Räumlichkeiten

1. Aktuell ist die VB in 58239 Schwerte, Westwall 4 angesiedelt.
2. Ein etwaiger Umzug in alternative Räumlichkeiten ist im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragspartner möglich.

§ 8

Finanzierung

1. Die VZ wird die Arbeit in der Beratungsstelle so planen und durchführen, dass eine stetige und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

2. Der Kreis und die Stadt beteiligen sich zu 50 % an den laufenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten der VB gemäß der als Anlage 3 beigefügten Kostenkalkulation 2024 bis 2028 (zu berücksichtigende Kosten nach Art. 5 Abs. 3 lit. a des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) – Freistellungsbeschluss). Der Kreis Unna trägt den Kommunalanteil (= 50 % der Gesamtkosten der VB) zu 60 % und die Stadt Lünen zu 40 %.
3. Hierbei werden die in der VB durch die Beratungskräfte der Allgemeinen Verbraucherberatung erzielten Entgelte gemäß Absatz 9, die im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung nach § 2 erzielt werden, der Stadt und dem Kreis in einer ihrem Finanzierungsanteil entsprechenden Höhe auf ihren jeweiligen Zuschuss angerechnet
4. Als Gemeinkosten werden 15 % der Personal- und Sachkosten berücksichtigt.
5. Der darüber hinaus gehende Zuschussbedarf wird aus Mitteln des Landes NRW über die VZ finanziert.
6. Für die Berechnung des kommunalen Anteils werden die Aufwendungen für das in § 5 festgelegte Personal, für die Sachkosten einschließlich etwaiger Sachleistungen und die Gemeinkosten zugrunde gelegt. Für die folgenden Jahre werden Veränderungen aufgrund von Tarifverträgen, gesetzlichen Regelungen und eventuelle Sachkostenveränderungen berücksichtigt. Dies beinhaltet auch Veränderungen der tariflichen Leistungen durch Stufensteigerung, Höhergruppierung oder eventuell durchzuführende Neubewertung von Tätigkeitsmerkmalen und anderes mehr.
7. Der jährliche Zuschuss wird in vier gleichen Raten am 15.01./15.04./15.07./15.10. (ohne weitere Aufforderung durch die VZ) gezahlt. Die Höhe der Abschlagszahlungen ergibt sich aus der aktuellen Vertragskalkulation (siehe Anlage 3).
8. Festgestellte Mehr- oder Minderzahlungen für das abgelaufene Rechnungsjahr sind mit den am 15.07. des nachfolgenden Jahres fälligen Abschlagszahlungen auszugleichen.
9. Die Beratungen sind auf der Grundlage einer landeseinheitlichen Regelung für die Ratsuchenden zum Teil entgeltpflichtig. Entgelte werden insbesondere für die Rechtsberatung und –vertretung berechnet. In sogenannten sozial-orientierten Fällen, in denen der einkommensarme Ratsuchende das Entgelt nicht finanzieren kann oder von Transferleistungen abhängig ist, werden die Entgelte der Rechtsberatung und –vertretung aus den zur Verfügung gestellten öffentlichen Mitteln finanziert. Einnahmen aus Vortragsveranstaltungen und Kleinstspenden der Ratsuchenden werden ebenso wie Vertriebsbeteiligungen an Spezialberatungen oder an Ratgeber-Verkäufen bei den anzurechnenden Entgelten berücksichtigt.
10. Die an die VZ fließenden Spenden öffentlich-rechtlicher Institutionen aus dem hier betroffenen kommunalen Bereich werden, soweit der Spender nichts anderes bestimmt, auf den kommunalen Finanzierungsanteil angerechnet.

§ 9

Abrechnung und Rechnungsprüfung

1. Die VZ legt dem Kreis und der Stadt jährlich einen Verwendungsnachweis sowie eine Übersicht der erzielten Einnahmen jeweils bis zum 30.04. des jeweils folgenden Jahres vor. Grundlage sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, die als Übersicht beigefügt werden.

2. Überzahlungen der Stadt / des Kreises gemäß § 8 Absatz 7 werden mit der 3. Abschlagszahlung (15.7.) verrechnet. Nachzahlungen werden mit der 3. Abschlagszahlung (15.7.) beglichen.
3. Der Kreis und die Stadt sind berechtigt, die von der VZ geschlossenen Verträge betreffend Personal und räumlicher Unterbringung zu überprüfen und ggf. Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen.

§ 10

Dauer und Kündigung

1. Der Vertrag erhält ab dem 01.01.2024 Gültigkeit und wird für eine Dauer von 5 Jahren bis zum 31.12.2028 abgeschlossen.
2. Der Kreis, der Stadt und der VZ steht während der vereinbarten Laufzeit des Vertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn Landesmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden. Die Kündigung kann in diesem Fall binnen vier Wochen ab Kenntnis der vorgenannten Umstände durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einem Jahr erfolgen.
3. Die Vertragspartner sind grundsätzlich bereit, das Vertragsverhältnis über den 31.12.2028 hinaus fortzuführen. Sie werden spätestens gegen Ende des Jahres 2027 Verhandlungen über einen Folgevertrag aufnehmen mit dem Ziel, bis zum 30.06.2028 über die Fortführung der VB entschieden zu haben.

§ 11

Betrachtung

1. Der Kreis und die Stadt betrauen die VZ mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb einer örtlichen Beratungsstelle für Verbraucher:innen in Schwerte.
2. Die Betrachtung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) – Freistellungsbeschluss.
3. Die mit der Betrachtung im Einzelnen verbundenen Aufgaben ergeben sich aus § 2 dieses Vertrages. Die Umsetzung der Regelungen der Artikel 5 und 6 des Freistellungsbeschlusses erfolgt insbesondere durch die §§ 8, 9 und 10 des vorliegenden Vertrages.

§ 12

Abschlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dafür eine angemessene Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und dem erkennbar gewordenen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Unna, den _____

Schwerte, den _____

Düsseldorf, den _____

Kreis Unna

Stadt Schwerte

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e. V.

Mario Löhr
Landrat Kreis Unna

Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

Wolfgang Schuldzinski
Vorstand

Dr. Iris van Eik
Bereichsleiterin
Beratung und Bildung
Mitglied der Geschäftsleitung

Anlagen zum Vertrag:

Anlage 1: Satzung der Verbraucherzentrale NRW

Anlage 2: Konzept neue Zugangsstruktur

Anlage 3: Vertragskalkulation für die Jahre 2024 bis 2028